NEWSLETTER **07**

JULI-AUGUST 2025

FOCUS TREUHAND

VON SPEZIALISTEN FÜR EXPERTEN – AKTUELLE THEMEN, KOMMENTIERTE ENTSCHEIDE, PRAXISFÄLLE

Intelligente Belegverarbeitung

So richten Sie einen automatisierten Workflow ein.

Mehr dazu auf Seite 2

Rückstellungen im Jahresabschluss

Wie Sie Rückstellungen in der Bilanz korrekt abbilden.

Mehr dazu auf Seite 5

Transfer Pricing in der Schweizer Praxis

Welche Fehler bei Verrechnungspreisen teuer werden und wie Sie diese vermeiden.

Mehr dazu auf Seite 8

Änderungskündigung rechtssicher umsetzen

Rechte, Pflichten und Stolperfallen bei verschlechterten Arbeitsbedingungen.

Mehr dazu auf Seite 11

AUTOMATISIERTE BELEGERFASSUNG MIT KI

Wie moderne Systeme Belege auslesen, zuordnen und direkt buchen.

Liebe Leserin, lieber Leser

So vielseitig wie Ihre Aufgaben in der Treuhandpraxis sind, so facettenreich ist auch diese Ausgabe. Ziel ist es, Sie praxisnah und fundiert bei den aktuellen Herausforderungen zu unterstützen.

Die Digitalisierung mit Entwicklung der künstlichen Intelligenz hat unterschiedliche Anwendungsfelder. Der wohl zentralste Fall, in dem die KI sinnvoll eingesetzt werden kann, ist die Belegverarbeitung. Unser Autor zeigt, wie das Schritt für Schritt funktioniert.

Ein oft unterschätzter Hebel bei der Abschlussgestaltung ist der Umgang mit Rückstellungen. Der zweite Beitrag zeigt, wie Sie Rückstellungen korrekt bilanzieren und gezielt für steuerliche Optimierungen nutzen können.

Im dritten Beitrag geht es um die korrekte Abrechnung konzerninterner Leistungen bei Auslandsbezug. Verrechnungspreise sind nicht nur für Grosskonzerne relevant. Auch KMU müssen sicherstellen, dass ihre Preisfestsetzung steuerlich anerkannt und sauber dokumentiert ist.

Vertragsänderungen bei Arbeitsverträgen sind heikel. Nicht alles lässt sich einseitig anpassen. Der letzte Beitrag zeigt, wann eine Änderungskündigung zulässig ist und wie Sie bei Lohnkürzungen oder Funktionswechseln korrekt vorgehen.

Ob Bilanzierung, Digitalisierung oder Arbeitsrecht, die Beiträge dieser Ausgabe liefern konkrete Antworten auf aktuelle Herausforderungen in der Treuhandpraxis.

Carla Seffinga
WEKA Productmanagement
Finanzen und Steuern

Wo KI den wohl grössten Nutzen im Arbeitsalltag des Rechnungswesens bringt

Viele Prozesse im Rechnungswesen sind längst automatisiert. Doch ausgerechnet bei der Belegverarbeitung zeigt sich, wo klassische Systeme an Grenzen stossen: Wenn Quittungen, Rechnungen oder Zahlungsbelege automatisch erkannt, zugeordnet und verbucht werden, entsteht echter Mehrwert im Alltag.

■ **Von Thomas M. Wassmer**

Warum Automatisierung in der Buchhaltung unverzichtbar wird

KI wird sicher auch das Rechnungswesen revolutionieren, doch wenn es um künstliche Intelligenz im Rechnungswesen geht, ist die Euphorie oft gross; nur ist vieles in der Buchhaltung, insbesondere im Schweizer Finanz- und Rechnungswesen sowie Lohnwesen, bereits stark strukturiert, parametrisiert und regelbasiert. Welcher Artikel zu welchem Ertragskonto gehört, welchen Quellensteuertarif man anwenden muss, oder um Kreditkartenkommissionen auszulesen und zu verbuchen etc. Solange die Daten vollständig und konsistent sind, braucht es nicht unbedingt KI – eine solide Datenpflege und eine gute ERP-Software sowie Hilfstools reichen hier oft aus, können aber selbstverständlich durch KI unterstützt werden, vor allem wenn es darum geht, Arbeitshilfen (Convertingsheets, Buchungsvorlagen etc.) zu erstellen. Man darf nicht vergessen, dass, wo auch immer Daten sind, die in einem Kontext stehen zu Wenn-dann-Logiken, dann kann ein Entwickler eine passende Formel dazu texten, um dies zu automatisieren.

Doch es gibt einen Bereich, in dem KI tatsächlich zum grossen Gamechanger im Tagesgeschäft wird: **die Belegverarbeitung!** Gerade dort, wo unstrukturierte Informationen ins Spiel kommen, etwa bei Spesenquittungen, Kreditorenrechnungen oder Zahlungsbelegen, stösst klassische Digitalisierung an ihre Grenzen. Hier entfaltet KI ihr Potenzial, indem die KI Belege erkennen, lesen, verstehen, kontieren kann, und das alles automatisiert.

Wenn man also wissen will, wo KI im alltäglichen Rechnungswesen wirklich Wirkung entfaltet, muss man bei der Belegverarbeitung beginnen. Dieser Beitrag zeigt, warum gerade dort der Schlüssel zur Effizienzsteigerung liegt.

In der modernen Finanzwelt sind Effizienz, Geschwindigkeit und Fehlervermeidung entscheidend. Manuelle Belegerfassung ist zeitaufwendig, fehleranfällig und bindet wertvolle Ressourcen. Durch den Einsatz von Technologien zur automatisierten Belegerkennung, angefangen bei klassischer OCR (Optical Character Recognition) bis hin zu intelligentem Dokumenten-Mapping, kann die Verarbeitung von Rechnungen, Spesenbelegen und Verbindlichkeiten heute fast vollständig automatisiert werden.

Entscheidungsträger in Unternehmen stehen vor der Frage: Wie kann ein moderner, automatisierter Kreditoren-Workflow eingerichtet werden, der Zeit spart, Fehler reduziert und nahtlos in bestehende ERP-Systeme integriert werden kann?

Die Antwort liegt in einer klaren Ablaufschematik, die wir hier Schritt für Schritt darstellen.

Der moderne Kreditoren-Workflow – Schritt für Schritt

Jede Automatisierung beginnt mit der Belegerkennung. Klassisch erfolgt diese über OCR, wobei ein eingescannter Beleg optisch analysiert und der darin enthaltene Text maschinell lesbar gemacht wird. Moderne Systeme gehen jedoch deutlich weiter: Scancenter und spezialisierte Anbieter erstellen aus Papierbelegen oder einfachen PDFs sogenannte mapping-fähige Dokumente. Dabei handelt es sich um strukturierte PDFs, in denen zentrale Inhalte wie Rechnungsnummer, Betrag, Mehr-

Rückstellungen richtig nutzen

Rückstellungen gehören zu den wichtigsten, aber auch komplexesten Bereichen des Jahresabschlusses. Dieser Beitrag zeigt, wann Rückstellungen nötig sind, welche Spielräume das OR zulässt und wie Unternehmen diese gezielt für Steuerplanung und Bilanzsicherheit nutzen können.

■ **Von Prof. Dr. Thomas Rautenstrauch**

Einleitung

Der handelsrechtliche Jahresabschluss ist die Grundlage für die Rechenschaftsablage gegenüber den Eigentümern. Dieser Abschluss stellt in der Schweiz gleichzeitig auch die Grundlage für die Steuerermittlung dar (sog. duale Verwendung der Jahresrechnung). Aus diesem Grund ist bei der Abschlusserstellung die Beachtung der handelsrechtlichen, aber auch der steuerlichen Anforderungen wichtig.

Am 1. Januar 2013 setzte der Bundesrat das neue Rechnungslegungsrecht (nRLR) in Kraft. Ursprünglich wurde mit der Revision des nRLR angestrebt, einen den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Einblick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines Unternehmens zu ermöglichen, eine Rechnungslegung nach «true and fair view». Der Gesetzgeber hingegen hielt an der eidgenössischen Tradition, den Unternehmungen weiterhin die Bildung von stillen Reserven zu ermöglichen, fest.

Das nRLR ist bis zu einem gewissen Grad widersprüchlich. Einerseits wird die Ermöglichung eines «zuverlässigen Urteils» über die wirtschaftliche Lage des Unternehmens verlangt (Art. 958 Abs. 1 OR). Andererseits ist das Vorsichtsprinzip weiterhin der wichtigste Grundsatz bei der Rechnungslegung, und stille Reserven sind de facto in fast unbeschränkter Höhe möglich.

Unternehmen können stille Reserven auf der Aktivseite bilden (z.B. Delkredere, Warendrittel, nichtbetriebsnotwendige Abschreibungen). Auf der Passivseite können stille Reserven vor allem im Rahmen von Rückstellungen gebildet werden.

Mittels Steueroptimierung wird die Erhaltung der erarbeiteten Mittel für betriebliche Zwecke angestrebt. Insbesondere bei der operativen Steuerplanung ist die Bildung von stillen Reserven ein zentrales Thema. Diese dienen im Rahmen eines Gesamtkonzepts zur Steuerung des ausgewiesenen und somit zu versteuernden Unternehmungsergebnisses.

Um die steuerrechtlichen Möglichkeiten zu verstehen, ist das Verständnis der handelsrechtlichen Grundlagen Voraussetzung. Zuerst sind immer die handelsrechtlichen Erfordernisse zu erfüllen, und erst dann kommt die Steueroptimierung.

Das Vierstufensystem für Verbindlichkeiten

Ein gutes Modell, um das Wesen der Verbindlichkeiten zu verstehen, ist das Vierstufensystem der Verbindlichkeiten nach Peter Böckli:

1. Kein Vermerk in der Jahresrechnung

Die Existenz einer Verpflichtung ist zwar möglich, aber es besteht nur eine entfernte Möglichkeit, und ein Mittelabfluss ist äusserst unwahrscheinlich. In diesem Falle ist weder eine Verbuchung in der Jahresrechnung noch ein Hinweis im Anhang erforderlich.

2. Vermerk als Eventualverbindlichkeit im Anhang

Ein künftiger Mittelabfluss ist durchaus möglich, aber entweder unwahrscheinlich oder – obgleich wahrscheinlich – nicht genügend verlässlich abschätzbar. Es liegt eine Eventualverbindlichkeit vor. Eventualverbindlichkeiten sind im Anhang offenzulegen. Eine Schätzung der finanziellen Auswirkungen und eine Angabe über den Grad der Ungewissheit hinsichtlich des Betrags und des Zeitpunkts des möglichen Geldabflusses würde dem Gebot der Klarheit entsprechen; Art. 959c Abs. 2 Ziff. 10 OR verlangt jedoch keine Offenlegung dieser Sachverhalte.

3. Erfassung als Rückstellung

Falls der Mittelabfluss wahrscheinlich ist und verlässlich genug geschätzt werden kann, ist eine Rückstellung in die Bilanz einzustellen.

4. Erfassung als Schuld

Falls eine Schuld besteht, ist diese zum Nennwert zu verbuchen (Art.960e Abs. 1 OR). Nicht jede potenzielle Verbindlichkeit ist somit bilanzierungspflichtig. Falls nur eine entfernte Möglichkeit besteht, einen Schaden zu erleiden, ist keine Verbuchung erforderlich. Falls ein Mittelabfluss unwahrscheinlich ist, ist eine Eventualverbindlichkeit im Anhang auszuweisen.

Die handelsrechtlichen Bestimmungen zu den Verbindlichkeiten und Rückstellungen

Verbindlichkeiten

Folgende handelsgesetzlichen Gesetzesartikel aus dem Obligationenrecht (OR) sind für das Verständnis der Rückstellungen massgebend:

- Verbindlichkeiten (Art. 959 Abs. 5 OR)
- Verbindlichkeiten müssen als Fremdkapital bilanziert werden, wenn sie durch vergangene Ereignisse bewirkt wurden, ein Mittelabfluss wahrscheinlich ist und ihre Höhe verlässlich geschätzt werden kann.

Vergangene Ereignisse bedeutet, dass das auslösende Ereignis (z.B. die Warenlieferung, welche zu einem Gewährleistungsfall führte) vor dem Bilanzstichtag erfolgte. Dabei spielt es keine Rolle, ob die entsprechende Forderung vor oder nach dem Bilanzstichtag gestellt wurde.

Was ein Mittelabfluss ist, scheint klar. Ein Mittelabfluss ist eine Geldzahlung. Diese Gesetzesbestimmung ist jedoch weit auszulegen. Auch eine Verrechnung mit einer Gegenforderung ist als Mittelabfluss zu interpretieren, genauso wie ein zukünftiger Minderzufluss an flüssigen Mitteln.

Wenn ein Mittelabfluss mit einer Wahrscheinlichkeit von mehr als 50% erfolgt, ist er für die meisten Menschen «wahrscheinlich». Was ist jedoch, wenn die Wahrscheinlichkeit bedeutend tiefer ist? Die Auslegung dieser unscharf formulierten Gesetzesbestimmung ist so zu verstehen, dass auch Mittelabflüsse mit einer Wahrscheinlichkeit von deutlich unter 50% in neuer Rechnung adäquat, d.h. mit dem Erwar-